

Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Börger wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder bis 14 Jahre) sowie Erstattung von Verdienstaussfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Reisekosten außerhalb des Ortes, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen
 - a) eine jährliche Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro,
 - b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 12,50 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter, Fraktions- und Gruppenvorsitzende

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | 300,00 Euro |
| b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in | 120,00 Euro |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v.H..

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 12,50 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten und Fahrtkostenpauschale

- (1) Als Fahrkosten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 Euro je km Fahrstrecke gezahlt.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in und dem/der Gemeindedirektor/in wird eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Gemeinde Börger in Höhe von jeweils 50,00 Euro pro Monat gezahlt.

§ 6

Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 15,00 Euro je angefangene Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15,00 Euro je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je angefangene Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 15,00 Euro, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens Vorschlag 52,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder und Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt

§ 9

Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Börger über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen vom 13.12.2012 außer Kraft.

Börger, den 04.04.2017



(Ermes)
Bürgermeister

GEMEINDE BÖRGER

(Müller)
Gemeindedirektor